



gemeinde mönchaltorf

**Antrag und Beleuchtender Bericht an die  
Stimmberechtigten für die**

# **Kommunale Urnenabstimmung**

vom **Sonntag, 22. September 2024**

**Vorlage:**

**„Interkommunale Vereinbarung (IKV) betreffend Änderung der Rechtsform der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland in eine Aktiengesellschaft“**

Gemeindeverwaltung Mönchaltorf  
Esslingerstrasse 2  
8617 Mönchaltorf  
Tel. 044 949 40 10  
E-Mail: [gemeinde@moenchaltorf.ch](mailto:gemeinde@moenchaltorf.ch)  
[www.moenchaltorf.ch](http://www.moenchaltorf.ch)

# **Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**

## **Liebe Mönchaltorferinnen und Mönchaltorfer**

Am 22. September 2024 entscheiden Sie an der Urne über die Interkommunale Vereinbarung (IKV) betreffend Änderung der Rechtsform der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland in eine Aktiengesellschaft.

### **Das Wichtigste in Kürze**

Die einfache Gesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland» (GWVZO) liefert seit über 60 Jahren Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs an die Wasserversorgungen ihrer 14 beteiligten Politischen Gemeinden, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt «Gemeindewerke Pfäffikon ZH» und Wasserversorgungsgenossenschaften (Beteiligte). Mit der Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 ist die heutige Rechtsform der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland als einfache Gesellschaft für die Beteiligten nicht mehr zweckmässig. Die Führungsorgane der Beteiligten beabsichtigen daher, die GWVZO im Dezember 2024 in die nicht gewinnstrebige Aktiengesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG» (GWVZO AG) zu überführen, d.h. die einfache Gesellschaft aufzulösen und die GWVZO AG zu gründen. Diese übernimmt die öffentliche Aufgabe der GWVZO. Die Beteiligten sollen im Verhältnis ihrer heutigen Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmeter pro Tag) an der zukünftigen Aktiengesellschaft als Aktionäre beteiligt sein. Die Beteiligten bleiben mit der Rechtsformänderung die alleinigen Eigentümer der GWVZO AG. Es bleibt eine Zusammenarbeit von Gemeinden, Anstalt und Wasserversorgungsgenossenschaften bei der Wasserversorgung, nur das Rechtskleid ist neu eine Aktiengesellschaft.

Auf die Kosten für den Wasserbezug der Beteiligten hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die Preise müssen von Gesetzes wegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen. Aufgrund von anstehenden grösseren Investitionen ist jedoch von steigenden Preisen auszugehen. Die damit verbundenen höheren Kosten für die Beteiligten fallen ohnehin an. Die GWVZO AG wird nicht gewinnstrebig sein.

Die Überführung der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft erfordert verschiedene Rechtsgrundlagen, die je nach Rechtsform der Beteiligten von unterschiedlichen Organen zu beschliessen sind. Die Politischen Gemeinden sowie die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Politischen Gemeinde Pfäffikon schliessen unter sich eine öffentlich-rechtliche Interkommunale Vereinbarung (IKV) ab, die der Regierungsrat genehmigen muss. Alle Beteiligten zusammen regeln ihr Verhältnis untereinander als Aktionäre der GWVZO AG mit einem Aktionärsbindungsvertrag.

Die Abstimmungsvorlage besteht in der Interkommunalen Vereinbarung, die notwendige Rechtsgrundlage für die Gründung der Aktiengesellschaft ist. Die Interkommunale Vereinbarung wurde durch die eidgenössische und kantonale Steuerverwaltung sowie die kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) geprüft. Das Projekt wird von den Behörden in der vorliegenden Form akzeptiert.

Bei Zustimmung zur Interkommunalen Vereinbarung und damit zur Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft werden die Beteiligten die GWVZO AG gründen und je einen Leistungsvertrag mit der GWVZO AG vereinbaren. Die Entwürfe der Statuten der GWVZO AG, des Aktionärsbindungsvertrags und des Leistungsvertrages liegen vor.

## Kommunale Vorlage

Der kommunalen Urnenabstimmung werden zur interkommunalen Vereinbarung (IKV) betreffend die Änderung der Rechtsform der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland in eine Aktiengesellschaft folgende Anträge unterbreitet:

1. Die interkommunale Vereinbarung (IKV) und damit die Rechtsformänderung der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft werden genehmigt.
2. Der Kredit für die Beteiligung am Aktienkapital der GWVZO AG von Fr. 46'000.-, was 2'300 Namenaktien und einem Anteil von 4.72% am gesamten Aktienkapital entspricht, wird genehmigt.
3. Die Zustimmung zur Unterzeichnung der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) wird erteilt.
4. Diese Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter der einfachen Gesellschaft GWVZO zur Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft.

## Abstimmungsempfehlungen

<b>Der Gemeinderat empfiehlt:</b>	<b>JA</b>
<b>Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt:</b>	<b>JA</b>

## Organisatorisches

### Aktenauflage

Die Anträge des Gemeinderates mit den massgebenden Akten liegen den Stimmberechtigten im Gemeindehaus (Esslingerstrasse 2, Mönchaltorf) zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Zudem kann der Berichtstext auf der Gemeinde Website: [www.moenchaltorf.ch](http://www.moenchaltorf.ch) (unter Politik, Abstimmungen und Wahlen) heruntergeladen oder unter Tel. 044 949 40 10 bzw. E-Mail: [gemeinde@moenchaltorf.ch](mailto:gemeinde@moenchaltorf.ch) bestellt werden.

### Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten

Bezüglich Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten wird auf die Hinweise auf dem persönlichen Stimmausweis verwiesen. Das Stimmmaterial wird bis zum 30. August 2024 an alle Stimmberechtigten der Gemeinde Mönchaltorf versandt.

# **Interkommunale Vereinbarung (IKV) betreffend die Änderung der Rechtsform der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland in eine Aktiengesellschaft**

## **1. Ausgangslage**

Die einfache Gesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland» (GWVZO) hat 14 Gesellschafter (Beteiligte). Es sind dies die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti, Wald und Wetzikon, die selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt «Gemeindewerke Pfäffikon ZH» sowie die Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona. Sie bezweckt die Bereitstellung und Lieferung von Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung eines Anteils des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs ihrer Gesellschafter. Die GWVZO ist für das Primärsystem (Transport) verantwortlich und beliefert die Beteiligten mit Wasser. Diese stellen mit dem Sekundärsystem (Verteilung) die Versorgung der Kundinnen und Kunden mit Wasser sicher. Die GWVZO hat kein eigenes Personal. Die Geschäfts- und Betriebsführung erfolgt durch die Gemeindewerke Rüti im Auftragsverhältnis.

Die GWVZO ist als einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. Obligationenrecht ausgestaltet. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und die Beteiligten haften als Gesellschafter solidarisch und unbeschränkt. Rechtliche Grundlage der GWVZO ist der Gesellschaftervertrag aus dem Jahr 1982.

Mit der Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 sind die Anforderungen an die Rechnungslegung bei den Politischen Gemeinden mit Bezug auf die GWVZO stark gestiegen. Budget und Rechnung sind neu anteilmässig durch jede Politische Gemeinde in ihr Gemeindebudget bzw. -rechnung zu übernehmen und durch das zuständige Gemeindeorgan zu verabschieden. Der administrative Aufwand für die Politischen Gemeinden würde dadurch sehr stark erhöht. Weiter verkomplizieren sich die Anforderungen an die Beschlussfassung in der GWVZO, da den Legislativen der Politischen Gemeinden keine ihnen zustehenden Kompetenzen entzogen werden dürfen. So können nur Beschlüsse über Ausgaben an die Bau- und Betriebskommission (BBK) der GWVZO delegiert werden, die in die Finanzkompetenz der Exekutiven fallen. Über Ausgaben und andere Gegenstände, die in die Kompetenz der Legislativen fallen, kann nur durch die Gesellschafter (d.h. Beschlüsse der Stimmberechtigten oder Gemeindeparlamente) und nur einstimmig (d.h. mit gleichlautenden Beschlüssen) beschlossen werden. Die Finanzierung der immer zahlreicher werdenden Erneuerungsprojekte würde ohne Rechtsformänderung durch diese Vorgaben enorm erschwert.

## 2. Änderung der Rechtsform zu einer Aktiengesellschaft

**Eine Prüfung von alternativen Rechtsformen zeigte auf, dass aufgrund der heterogenen Gesellschafterstruktur mit acht Politischen Gemeinden, einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und fünf Genossenschaften (davon eine im Kanton St. Gallen) weder ein Zweckverband noch eine Interkommunale Anstalt geschaffen werden könnte. Eine Ausgestaltung als Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht ist zulässig und bringt viele Vorteile.**

Im Vergleich zur bisherigen Rechtsform kann die Geschäftsführung bei der Zusammenarbeit im Rahmen einer Aktiengesellschaft weitgehend nach den Bedürfnissen der Beteiligten geregelt werden. Innerhalb der zwingenden Bestimmungen des Aktienrechts können die Beteiligten die Organisation, die Beschlussfassung und die Kompetenzordnung der Aktiengesellschaft in geeigneter Weise zweckmässig festlegen. Der Rechtsübergang von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft hat zur Folge, dass in den Gemeinden nicht mehr zwingend die Stimmberechtigten über hohe Investitionen abstimmen. Die Aktiengesellschaft bestimmt über die Ausgaben, die sie tätigt.

Die Führungsorgane der 14 Beteiligten (Exekutiven der Politischen Gemeinden, Werkkommission der Anstalt und Verwaltungen der Genossenschaften) beabsichtigen daher, die einfache Gesellschaft in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG» (GWVZO AG) zu überführen. Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform bewährt. Sie ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Mit der Überführung der GWVZO in eine Aktiengesellschaft wird gewährleistet, dass die langfristig sichere Wasserversorgung an die verschiedenen Wasserversorgungen auf einer geeigneten rechtlichen Grundlage auch in Zukunft effizient erfolgen kann.

Die Letztverantwortung für die sichere Wasserversorgung verbleibt aufgrund der Bestimmungen des Wassergesetzes bei den Gemeinden bzw. bei der Gemeindeanstalt sowie den Wasserversorgungsgenossenschaften.

## 3. Projektablauf

Unter der Aufsicht der Bau- und Betriebskommission (BBK) der GWVZO wurden im Rahmen eines seit dem Jahr 2020 laufenden Projekts unter der Leitung der Gemeindewerke Rüti, mit externer Unterstützung und in laufender enger Abstimmung mit allen Beteiligten und den zuständigen kantonalen Behörden die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Grundlagen erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden den Führungsorganen der 14 Beteiligten vorgestellt und von diesen im Grundsatz gutgeheissen. Anschliessend erfolgte die Vorprüfung durch die eidgenössische und kantonale Steuerverwaltung sowie durch die kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Die Rückmeldungen wurden in die rechtlichen und finanziellen Grundlagen eingearbeitet und bereinigt, so dass diese nun bereit sind für die Genehmigungsprozesse bei den Gesellschaftern.

Es handelt sich dabei namentlich um folgende Dokumente:

- Interkommunale Vereinbarung (IKV) unter den Politischen Gemeinden und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt
- Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (ABV) unter den Aktionären der GWVZO AG
- Entwurf der Statuten der GWVZO AG
- Entwurf des Leistungsvertrags zwischen der GWVZO AG und den einzelnen Aktionären

An der Urne abgestimmt wird nur über die Interkommunale Vereinbarung (IKV). Diese IKV bindet die Vorstände der Gemeinden und der Gemeindeanstalt insofern, als sie mit den übrigen Aktionären (Wasserversorgungsgenossenschaften) nur einen ABV abschliessen dürfen, der im Einklang mit der IKV steht.

Bei Genehmigung der Überführung der GWVZO in eine Aktiengesellschaft durch die Beteiligten soll die Umsetzung, d.h. die Gründung der GWVZO AG, im Dezember 2024 erfolgen.

#### 4. Ablauf der Gründung der GWVZO AG und zukünftiges Aktionariat

Die Anteile der Beteiligten an der GWVZO bemessen sich an den gehaltenen Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag). Mit der Rechtsformänderung wird keine Veränderung an diesem bewährten System vorgenommen. Die Beteiligten werden im Verhältnis ihrer Optionen an der zukünftigen GWVZO AG als Aktionäre beteiligt sein.

Die Gründung der GWVZO AG erfolgt in zwei Phasen:

1. Im Dezember 2024 (geplanter Start mit dem operativen Geschäft) gründen die Beteiligten die GWVZO AG. Jeder Beteiligte bezahlt und erhält die Anzahl Aktien, welche seinem Optionsanteil (Wasserbezugsrechte) entspricht. Entsprechend den 48'700 Optionen werden 48'700 Aktien zu einem Nennwert von CHF 2.50 ausgegeben, was einem Aktienkapital von total CHF 121'750.- entspricht. Für das Aktienkapital werden liquide Mittel der Gesellschafter der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland verwendet.
2. Im Frühjahr 2025 übertragen die Beteiligten im Rahmen einer Kapitalerhöhung die bestehenden Anlagen der GWVZO, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, im Verhältnis ihres Aktienbesitzes auf die GWVZO AG rückwirkend auf den 31. Dezember 2024. Das Aktienkapital der GWVZO AG wird dabei von CHF 121'750 auf CHF 974'000 (von CHF 2.50 auf CHF 20.00 pro Aktie) erhöht. Der Wert der einzubringenden Anlagen und Einrichtungen beträgt per 1. Januar 2024 CHF 24.8 Mio. Die Einbringung erfolgt zum Wert per 1. Januar 2025, welcher sich aufgrund von Investitionen und Abschreibungen noch verändern kann.

In dem Umfang, in dem die eingebrachten Anlagen einen höheren Wert aufweisen als das durch sie liberierte Aktienkapital von CHF 852'250.00, wird dieser der gesetzlichen Kapitalreserve der GWVZO AG gutgeschrieben.

## 5. Beteiligungsverhältnisse

Die Beteiligten werden im gleichen Umfang an der GWVZO AG beteiligt sein, wie sie heute gegenüber der GWVZO Optionen halten.

Optionen sind Bezugsrechte für Wasser in Kubikmetern pro Tag. Heute halten die Gesellschafter total 48'700 Optionen (siehe nachstehende Tabelle). Die Anzahl der Optionen repräsentiert auch den Anteil der Beteiligten am gesamten Vermögen der heutigen GWVZO (siehe Anteil in der nachstehenden Tabelle).

Bei der Gründung der GWVZO AG werden 48'700 Namenaktien ausgegeben und jeder Gesellschafter erhält so viel Namenaktien wie er am 31. Dezember 2023 Optionen hielt. Der Nominalwert der Aktie wird CHF 20.00 betragen. Daraus ergibt sich ein totales nominales Aktienkapital in der Höhe von CHF 974'000.00.

Gesellschafter / Aktionär	Anzahl Optionen / Anzahl Aktien	Anteil	Nominales Aktienkapital (CHF)	Anlagewerte per 1.1.2024 (CHF)
PG Bubikon	1'850	3.80%	37'000	940'622
PG Dürnten	2'800	5.75%	56'000	1'423'644
PG Hinwil	6'000	12.32%	120'000	3'050'666
PG Hombrechtikon	3'900	8.01%	78'000	1'982'933
<b>PG Mönchaltorf</b>	<b>2'300</b>	<b>4.72%</b>	<b>46'000</b>	<b>1'169'422</b>
PG Rüti	5'000	10.27%	100'000	2'542'222
PG Wald	2'500	5.13%	50'000	1'271'111
PG Wetzikon	8'400	17.25%	168'000	4'270'933
GW Pfäffikon	4'000	8.21%	80'000	2'033'778
WVG Bertschikon	200	0.41%	4'000	101'689
WVG Grüningen	1'750	3.59%	35'000	889'778
WVG Grüt und Gossau	3'100	6.37%	62'000	1'576'178
WVG Hadlikon	500	1.03%	10'000	254'222
WVG Rapperswil-Jona	6'400	13.14%	128'000	3'254'044
<b>Total</b>	<b>48'700</b>	<b>100.0%</b>	<b>974'000</b>	<b>24'761'242</b>

### Legende:

PG = Politische Gemeinde, GW = Gemeindewerke, WVG = Wasserversorgungsgenossenschaft.

Die Tabelle gibt die Beteiligungsverhältnisse nach Kapitalerhöhung wieder.

Der Anteil am Aktienkapital soll jederzeit mit dem Anteil an Optionen übereinstimmen. Sollte sich in Zukunft eine Verschiebung bei den Optionsanteilen ergeben, ist eine Anpassung der Beteiligungsquote mit entsprechendem finanziellen Ausgleich vorgesehen.

## Übersicht über die Anlagen der GWVZO

Die Anlagen, welche sich im Eigentum der GWVZO befinden, sind im nachstehenden Plan rot eingezeichnet.



Neben den Leitungen gehören folgende Liegenschaften/Bauwerke oder Teile davon zu den GWVZO:

- Filteranlage Mühlehölzli
- Reservoire Mühlehölzli, Laufenbach, Rüteli und Wannemösl
- Abgabe- und Kontrollschächte Lieburgerbach, Holzhausen, Brand, Bäumligacher, Feldhof, Neuacher, Hueb, Uetzikon und Sennschür
- Kontrollschächte Medikon, Bossikon und Tafleten
- Pumpwerke Medikon, Schöneich, Bossikon, Hinterbühl und Laufenbach
- Rohwasserpumpwerke Männedorf, Sonnenfeld und Stäfa

## 6. Auswirkungen

Mit der beabsichtigten Rechtsformänderung wird sichergestellt, dass die langfristig sichere Wasserlieferung an die beteiligten Wasserversorgungen auf einer zweckmässigen rechtlichen Grundlage erfolgen kann. Nachfolgend werden die wichtigsten zu erwartenden Auswirkungen der Rechtsformänderung aufgezeigt:

- Die **Beteiligten bleiben die alleinigen Eigentümer** der GWVZO AG. Das nominale Aktienkapital in der Höhe von CHF 974'000.00 ist voll liberiert. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten gegenüber der Gesellschaft. Die Beteiligung an der GWVZO AG entspricht der bisherigen Beteiligung an der GWVZO.
- Die abzuschliessenden Verträge führen dazu, dass die **Gleichbehandlung** aller Beteiligten weiterhin sichergestellt ist.

- Auf die Festlegung der **Arbeits- und Leistungspreise** für die Beteiligten hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die Preise müssen von Gesetzes wegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen. Aufgrund von anstehenden grösseren Investitionen ist jedoch zu erwarten, dass sowohl der Arbeitspreis als auch der Leistungspreis mittelfristig steigen werden. Die damit verbundenen höheren Kosten für die Beteiligten fallen unabhängig von der geplanten Rechtsformänderung an.
- Die **Organisation** des Unternehmens ist mit der Rechtsformänderung nach den Vorgaben des Obligationenrechts anzupassen. Die heutige BBK wird von einem fachlich breit aufgestellten Verwaltungsrat mit entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abgelöst.
- Die **Geschäfts- und Betriebsführung** erfolgt im Auftrag des Verwaltungsrats der GWVZO AG weiterhin durch einen beauftragten Dritten.
- Auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern** hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die GWVZO AG tritt in alle Rechte und Pflichten der beteiligten Gesellschafter der GWVZO ein. Auch untersteht die GWVZO AG den einschlägigen Submissionsvorschriften. Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen.
- Mit der Rechtsformänderung gelten die **Rechnungslegungsvorschriften** des Obligationenrechts sowie die einschlägigen Branchenvorgaben (z.B. Abschreibungsdauern). Diese Anpassung erhöht die **Transparenz über die finanziellen Verhältnisse** des Unternehmens.
- Die GWVZO AG muss ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.
- Die Anlagen, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen gehen per 31. Dezember 2024 auf die GWVZO AG über.
- Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung **steuerneutral** durchgeführt werden. Einerseits fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Steuern an. Andererseits wird die GWVZO AG aufgrund ihres nicht gewinnorientierten Zwecks von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit sein.
- Die Optionen sind maximale Bezugsmöglichkeiten und funktionieren wie Versicherungsgrössen. Wenn sich die Optionen ändern, ändern sich auch die Beteiligungen. In den Gemeinden können die Vorstände darüber entscheiden, ob die Optionen gesenkt oder erhöht werden sollen. Sinkt der Wasserbedarf und soll deshalb die Option gesenkt werden, kann es vorkommen, dass die Gemeinde als Aktionärin dennoch ihre bisherige Aktienbeteiligung nicht reduzieren kann, weil sich kein Käufer dafür findet bzw. kein anderer Aktionär sie übernimmt.
- Sollte es über die bereits vorgesehene Kapitalerhöhung in späteren Jahren eine Kapitalerhöhung geben, wären dies neue Ausgaben, die in den Gemeinden vorgängig vom zuständigen Gemeindeorgan bewilligt werden müssten.
- Aufgrund des Wassergesetzes, das im Jahr 2025 in Kraft treten wird, können sich als neue Aktionärinnen nur noch Gemeinden, nicht aber Private und auch keine Wassergenossenschaften mehr beteiligen.
- Die (subsidiäre) Haftung der Gemeinden bleibt bestehen.

## 7. Übersicht über die wesentlichen vertraglichen Regelungen

Die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Möchaltorf, Rüti, Wald und Wetzikon sowie die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt «Gemeindewerke Pfäffikon ZH» schliessen unter sich eine Interkommunale Vereinbarung (IKV; vgl. Anhang 1) ab. Diese ist die öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung auf die GWVZO AG. Die IKV ist an der Urne zu beschliessen und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich zu genehmigen.

Alle Beteiligten (die Gemeinden, die Anstalt und die Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona schliessen einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV; vgl. Beilage 1) ab. Der ABV bewirkt die Bindung unter allen Aktionären und regelt die Tätigkeiten der GWVZO AG. Ebenfalls werden das Vorgehen und die Bedingungen für die Aufnahme weiterer Aktionäre festgelegt und Aktienübertragungen geregelt. Weiter werden die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung, die Konstituierung sowie die Befugnisse des Verwaltungsrates geregelt. Abschliessend werden die allgemeinen Pflichten der Aktionäre sowie der Abschluss eines Leistungsvertrages mit der GWVZO AG festgehalten.

Im Leistungsvertrag (vgl. Beilage 3) wird das Leistungsverhältnis zwischen der GWVZO AG und dem einzelnen Aktionär geregelt. Dieser ist für alle Aktionäre – abgesehen von der unterschiedlichen Anzahl Optionen – inhaltlich identisch. Zentraler Aspekt des Leistungsvertrages ist die Wasserabgabe.

## 8. Weiteres Terminprogramm

Die GWVZO AG soll Ende Jahr 2024 gegründet werden. Die Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage soll danach im Frühjahr 2025 erfolgen, mit Rückwirkung auf den 31. Dezember 2024.

## 9. Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden

Die Projektgruppe hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) vorgenommen. Das Projekt wird von den Behörden in der vorliegenden Form akzeptiert.

## 10. Beschlussfassungsprozedere

Die Überführung der einfachen Gesellschaft GWVZO in eine Aktiengesellschaft GWVZO AG bedarf der Zustimmung aller bisherigen Gesellschafter: Alle Gemeinden und die Gemeindeanstalt Gemeindewerke Pfäffikon müssen der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen und sämtliche Gesellschafter (d.h. alle Gemeinden, die Gemeindeanstalt und alle Wasserversorgungsgenossenschaften) müssen den Statuten der GWVZO AG und dem Aktionärsbindungsvertrag zustimmen. Wird die Einstimmigkeit nicht erreicht, ist die Rechtsformänderung nicht möglich. Die Einstimmigkeit wird über einen Vorbehalt in der Interkommunalen Vereinbarung und im Aktionärsbindungsvertrag sowie über das Einstimmigkeitserfordernis in der GWVZO sichergestellt.

Wird die notwendige Einstimmigkeit nicht erreicht, bleibt die einfache Gesellschaft bestehen. Es wird dann eine Lagebeurteilung notwendig sein, wie die vom neuen Gemeindegesetz des Kantons Zürich gemachten Vorgaben umzusetzen sind und welches allfällige weitere Schritte sind.

Nach der Zustimmung durch alle Beteiligten werden mit Abschluss der IKV sowie des ABV die vertraglichen Grundlagen geschaffen, die Aktiengesellschaft wird wie beschrieben in zwei Phasen gegründet und sie tritt an die Stelle der GWVZO. Parallel dazu werden mit allen Beteiligten die Leistungsverträge abgeschlossen.

## 11. Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

**Die Auflösung der einfachen Gesellschaft und die Gründung der GWVZO AG erfordert, dass alle einfachen Gesellschafter, also alle Gemeinden und Anstalt der IKV zustimmen und dass alle Gesellschafter, alle Gemeinden, die Gemeindeanstalt und die Wasserversorgungsgenossenschaften, dem ABV zustimmen. Lehnt ein Gesellschafter der einfachen Gesellschaft ab, kann die vorgesehene Rechtsformänderung der einfachen Gesellschaft GWVZO in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nicht durchgeführt werden.**

Die GWVZO würde diesfalls eine einfache Gesellschaft bleiben und müsste vorderhand wie bis anhin auf der Grundlage ihrer aktuell gültigen Rechtsgrundlagen (insb. Vertrag von 1982 zwischen den politischen Gemeinden Bubikon, Pfäffikon, Rüti, Wald und Wetzikon sowie den Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Brüscheid-Hellberg, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon, Jona, Oberottikon und Unterottikon) funktionieren. Die angestrebte Vereinfachung der mit dem neuen Gemeindegesetz des Kantons Zürich aufwändigen Prozesse in einer einfachen Gesellschaft (insbesondere Budgetierung und Rechnungslegung, Beschlussfassung in der GWVZO und Finanzierung von Erneuerungsprojekten) wäre nicht möglich.

### **Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Mönchaltorf**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Geschäfte zur interkommunalen Vereinbarung (IKV) betreffend die Änderung der Rechtsform der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland in eine Aktiengesellschaft geprüft und empfiehlt den Abstimmenden, diese zu genehmigen.

## **Anhang**

- Interkommunale Vereinbarung (Anhang 1)

## **Beilagen**

- Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (Beilage 1)
- Entwurf der Statuten (Beilage 2)
- Entwurf des Leistungsvertrags (Beilage 3)



# Anhang 1

## Interkommunale Vereinbarung (IKV)

zwischen

den politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti ZH, Wald ZH, Wetzikon sowie der Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Anstalt) (nachfolgend auch je einzeln die "**PARTEI**" und zusammen die "**PARTEIEN**" genannt)

betreffend

Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (nachfolgend auch "**GWVZO**" genannt)

---

### Präambel

- A. Die politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti ZH, Wald ZH, Wetzikon sowie die Gemeindewerke Pfäffikon ZH bilden unter dem Namen "Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland" zusammen mit den Wasserversorgungs-Genossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon sowie Rapperswil-Jona eine einfache Gesellschaft. Zweck der einfachen Gesellschaft ist die Bereitstellung und Lieferung von Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs der Wasserversorgungen der Gesellschafter. Die Gemeinden dieser einfachen Gesellschaft und die Anstalt Gemeindewerke Pfäffikon ZH beschliessen, zusammen mit den Wasserversorgungs-Genossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona, die ebenfalls Gesellschafter der einfachen Gesellschaft sind (die «WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN»), eine Aktiengesellschaft zu gründen und die gemeinsame Zusammenarbeit künftig in diese Aktiengesellschaft (die «GWVZO AG»), auszulagern.
- B. Die Errichtung der GWVZO AG erfolgt in zwei Phasen. Vor dem Zeitpunkt, in dem diese das Geschäft der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland übernimmt, gründen die Gesellschafter die GWVZO AG (Bargründung). Nach Übernahme des Geschäfts der Wasserversorgung übertragen die Gesellschafter mittels Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Anlagen der einfachen Gesellschaft auf die GWVZO AG, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geschäftsübernahme durch die GWVZO AG.

Dies vorausgeschickt schliessen die Parteien untereinander die nachfolgende interkommunale Vereinbarung.

## 1. Vertragsgegenstand

Diese Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet für die PARTEIEN die öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen der zu gründenden Aktiengesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (GWVZO AG), wobei die Statuten der GWVZO AG, und ein Aktionärsbindungsvertrag weitere Grundlagen der GWVZO AG bilden. Die Bezugsverhältnisse zwischen der GWVZO AG und ihren Kunden, worunter insbesondere ihren Aktionären, werden jeweils in Leistungsverträgen geregelt.

## 2. Rechtsform der Zusammenarbeit

2.1 Die Zusammenarbeit der PARTEIEN und der WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN erfolgt in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR, welcher sie gemeinnützige Aufgaben übertragen.

2.2 Die PARTEIEN und die WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN errichten dazu als Gründer die GWVZO AG. Die GWVZO AG übernimmt das Geschäft der einfachen Gesellschaft „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“. Sie schliesst dazu mit den PARTEIEN und den WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN Leistungsverträge ab. Für den Betrieb des Geschäfts schliesst die GWVZO AG mit einem Dritten einen Dienstleistungsvertrag.

Nach Übernahme des Geschäfts durch die GWVZO AG übertragen die PARTEIEN und die weiteren Aktionäre im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Anlagen der einfachen Gesellschaft „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“ auf die GWVZO AG, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geschäftsübernahme durch die GWVZO AG.

Zum Abschluss der Leistungsverträge sind die Vorstände der PARTEIEN zuständig. Die Leistungsverträge enthalten insbesondere Regelungen zu:

- a. Vertragszweck;
- b. Grundsätze (Wasserlieferung gemäss vereinbarter Option; Gleichbehandlung der PARTEIEN und WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN);
- c. Bestimmungen zur Wasserabgabe (Wasserbelieferung im Regelfall, im Störfall, bei Notlagen; Lieferunterbrüche; Mindestbezugspflichten);
- d. Bedarfsänderungen; vorübergehende Leistungskürzungen und Mehrbezüge, Bezugsüberschreitungen;
- e. Wasserpreis und Rechnungsstellung.

### **3. Aufgabe der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG**

- 3.1 Der GWVZO AG wird die Aufgabe übertragen, Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs der Wasserversorgungen ihrer Aktionäre gemäss den vereinbarten Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag) ihren Bezüglern bereitzustellen und zu liefern. Die GWVZO AG betreibt zu diesem Zweck eine Seewasseraufbereitungsanlage mit den dazugehörigen Transportleitungen und Steuerungsanlagen, welche sich in ihrem Eigentum befinden. Sie kann weitere Wasseraufbereitungsanlagen, Grund- und Quellwasserfassungen bauen oder übernehmen. Sie kann mit Dritten Verträge zur Bereitstellung und Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs abschliessen. Die Optionen der Aktionäre dürfen dabei nicht verletzt werden.
- 3.2 Die PARTEIEN und die weiteren Aktionäre der GWVZO AG erstellen, unterhalten und betreiben auf eigene Rechnung die für den Anschluss an das Netz der GWVZO AG erforderlichen Bauten und Anlagen, welche in ihrem Eigentum verbleiben. Mess- und Steuerungsanlagen der PARTEIEN und der weiteren Aktionäre, soweit sie für den Betrieb der Anlagen der GWVZO AG notwendig sind und zu denen die GWVZO AG jederzeit Zutritt haben muss, sind der GWVZO AG während der Dauer dieses Vertrages unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- 3.3 Die PARTEIEN und die weiteren Aktionäre der GWVZO AG verpflichten sich, Werkteile eigener Anlagen an die GWVZO AG zu übertragen, wenn die baulichen und betrieblichen Bedürfnisse der GWVZO AG dies erfordern und keine wesentlichen Interessen der entsprechenden Partei tangiert werden. Die Übertragung erfolgt gegen Entschädigung.

### **4. Beteiligte Gemeinden und Gemeindeanstalten**

- 4.1 Folgende politische Gemeinden und eine Anstalt sind Parteien dieser IKV, Aktionäre der GWVZO AG und bilden deren Trägergemeinden:
- Politische Gemeinde Bubikon
  - Politische Gemeinde Dürnten
  - Politische Gemeinde Hinwil
  - Politische Gemeinde Hombrechtikon

- Politische Gemeinde Mönchaltorf
  - Politische Gemeinde Rüti ZH
  - Politische Gemeinde Wald ZH
  - Politische Gemeinde Wetzikon
  - Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Anstalt)
- 4.2 Daneben sind folgende Wasserversorgungs-Genossenschaften ebenfalls Aktionäre der GWVZO AG:
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon
  - Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen
  - Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau
  - Wasserversorgungsgenossenschaft Hadlikon
  - Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona
- 4.3 Weitere politische Gemeinden des Kantons Zürich sowie im Rahmen des kantonalen Rechts Dritte können eine Beteiligung an der GWVZO AG erwerben, wenn
- (i) alle bisherigen Aktionäre zustimmen;
  - (ii) der Erwerber einen öffentlichen Wasserversorgungsauftrag ausführt;
  - (iii) die erwerbende Gemeinde oder Anstalt dieser IKV beitrifft, wobei der Beitritt erst mit dem Erwerb von Aktien der GWVZO AG wirksam wird;
  - (iv) der Erwerber dem Aktionärsbindungsvertrag beitrifft;
  - (v) der Erwerber mit der GWVZO AG einen Vertrag über den Bezug von Wasser («Leistungsvertrag») abschliesst.
- 4.4 Werden WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN aufgelöst und übertragen diese im Rahmen ihrer Auflösung ihre Aktien an der GWVZO AG und die damit verbundenen Rechte und Pflichten an einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten mit öffentlichem Wasserversorgungsauftrag, oder überträgt eine politische Gemeinde ihren öffentlichen Wasserversorgungsauftrag an einen Dritten, so tritt die übernehmende politische Gemeinde respektive der übernehmende Dritte an deren Stelle als Aktionär der GWVZO AG. Die übernehmende politische Gemeinde oder Anstalt muss dieser IKV beitreten.

## 5. Beteiligungsverhältnisse

- 5.1 Die Parteien erbringen das Kapital im Verhältnis ihres Aktienbesitzes durch Einbringung von flüssigen Mitteln bei der Gründung der Aktiengesellschaft und in einer anschliessenden Kapitalerhöhung durch Übertragung der bestehenden Anlagen der einfachen Gesellschaft GWVZO, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, und zwar gemäss ihrer Beteiligung an der einfachen Gesellschaft. Die Beteiligung der Gesellschafter an der einfachen Gesellschaft entspricht dabei ihren Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag) in der einfachen Gesellschaft im Zeitpunkt der Gründung der GWVZO AG. Es wird davon Vormerk genommen, dass die übrigen Gesellschafter der einfachen Gesellschaft GWVZO (Wasserversorgungsgenossenschaften) sich analog an der Gründung und Kapitalerhöhung beteiligen.

Das Aktienkapital in der Höhe von CHF 974'000 nach Kapitalerhöhung wird zu 12.5% durch flüssigen Mittel und zu 87.5% durch Einbringung von Anlagen und Einrichtungen liberiert. Die Anlagebewertung wird auf Basis der historischen Anschaffungswerte mit den Branchenstandards (SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme) für die Abschreibungen ermittelt.

Die Anlagen welche von den Parteien und den übrigen Gesellschaftern in die GWVZO AG eingebracht werden, sind im Anhang 5.1 Anlagen der GWVZO (Stand per 31.12.2024) aufgeführt.

Der Wert der einzubringenden Anlagen und Einrichtungen beträgt per 1. Januar 2024 CHF 24.8 Mio. Die Einbringung erfolgt mit Wirkung und zum Wert per 31. Dezember 2024, welcher sich aufgrund von Investitionen und Abschreibungen noch verändern kann. In dem Umfang, in welchem die eingebrachten Anlagen und Einrichtungen einen höheren Wert aufweisen als das durch sie liberierte Aktienkapital von CHF 852'250.00, wird dieser der gesetzlichen Kapitalreserve der GWVZO AG gutgeschrieben.

- 5.2 Die PARTEIEN sowie die WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN sind nach der Kapitalerhöhung somit wie folgt an der GWVZO AG beteiligt:

Aktionär	Beteiligungsquote	Anteil Aktienkapital in CHF	Anzahl Aktien
Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon	0.41%	4'000	200

Politische Gemeinde Bubikon	3.80%	37'000	1'850
Politische Gemeinde Dürnten	5.75%	56'000	2'800
Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen	3.59%	35'000	1'750
Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau	6.37%	62'000	3'100
Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon	1.03%	10'000	500
Politische Gemeinde Hinwil	12.32%	120'000	6'000
Politische Gemeinde Hombrechtikon	8.01%	78'000	3'900
Politische Gemeinde Mönchaltorf	4.72%	46'000	2'300
Gemeindewerke Pfäffikon ZH	8.21%	80'000	4'000
Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona	13.14%	128'000	6'400
Politische Gemeinde Rüti ZH	10.27%	100'000	5'000
Politische Gemeine Wald ZH	5.13%	50'000	2'500
Politische Gemeinde Wetzikon	17.26%	168'000	8'400
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>CHF 974'000</b>	<b>48'700</b>

(Nennwert der Aktien CHF 20.00)

- 5.3 Die Beteiligungsquoten der PARTEIEN und der weiteren Aktionäre gemäss Ziff. 4.2 am Aktienkapital der GWVZO AG soll deren Optionsquote gemäss den bestehenden Leistungsverträgen entsprechen. Dazu überprüft die GWVZO AG diese jährlich, jeweils am Ende ihres Geschäftsjahres, und die PARTEIEN und weiteren Aktionäre passen ihre Beteiligungsquote soweit notwendig an die geänderten Optionsquoten gemäss ihrem Leistungsvertrag an. Zu diesem Zweck verpflichten sich die PARTEIEN (vgl. Ziff. 6 unten), gemäss dem Vorschlag der GWVZO AG Aktien der GWVZO AG zum inneren Wert zu kaufen bzw. zu verkaufen. In den betroffenen PARTEIEN sind die Vorstände für die Änderung ihrer Optionsquote im Leistungsvertrag sowie die Anpassung der Beteiligung an der GWVZO AG zuständig.

- 5.4 Der innere Wert setzt sich zusammen aus dem aktuellen Anlagewert (true and fair view) plus liquide Mittel. Die Bestimmung des inneren Wertes der Aktien erfolgt auf Kosten der GWVZO AG durch deren Revisionsstelle. Die Bewertung durch die Revisionsstelle ist im Sinne eines Schiedsgutachtens und unter Ausschluss des Weiterzugs, d.h. eines Rechtsmittels, verbindlich.

## **6. Aktionärbindungsvertrag**

- 6.1 Die PARTEIEN und die an der GWVZO AG beteiligten WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN schliessen einen Aktionärbindungsvertrag (ABV) ab.

- 6.2 Der ABV enthält insbesondere Regelungen zu:

- a) Gleichbehandlung der Aktionäre durch die GWVZO AG;
- b) Aktionärsstruktur (vgl. Ziff. 0 vorstehend);
- c) Aufnahme weiterer Aktionäre;
- d) Besetzung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates;
- e) Veräusserungsbeschränkungen (Veräusserungsverbot/Kaufrechte der übrigen Aktionäre);
- f) Aktionärsrechte und -pflichten im Zusammenhang mit Wasserbelieferung (Unterstützungspflichten, Abschluss von Leistungsverträgen, Erhaltung der eigenen Netzanschlussanlagen, Nutzung von Mess- und Steuerungsanlagen; Übertragung von Werkteilen eigener Anlagen an GWVZO AG bei baulichen und betrieblichen Bedürfnissen; Regelung betr. Subbezüger);
- g) Stimmbindung bei Kapitalerhöhung.

Gemeinden und Anstalten, welche Aktionäre der GWVZO AG werden und dazu dieser IKV beitreten, sind verpflichtet, auf dasselbe Datum dem ABV beizutreten.

## **7. Finanzierung und Kostenverteilung**

- 7.1 Die GWVZO AG finanziert sich durch Einnahmen aus von ihr erbrachten Leistungen, insbesondere aus Wasserlieferungen. Dabei setzt sich der von der GWVZO AG in Rechnung gestellte Wasserpreis zusammen aus einem Leistungspreis, der auf den fixen Kosten basiert, und einem Arbeitspreis auf der Grundlage der variablen Kosten. Zudem kann sich die GWVZO AG durch die Erweiterung der Eigenkapitalbasis und

durch Fremdkapital finanzieren. Eine Aktienkapitalerhöhung bedingt, dass die sich daraus ergebenden neuen Ausgaben von den je zuständigen Organen der Parteien bewilligt werden. Eine Pflicht der Aktionäre zum Ausgleich eines allfälligen Betriebsdefizits besteht nicht.

7.2 Die GWVZO AG ist nicht gewinnstrebig.

## **8. Aufsicht**

8.1 Die PARTEIEN üben zusammen mit den WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN als Aktionäre die Aufsicht über die GWVZO AG aus.

8.2 Der Verwaltungsrat der GWVZO AG besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Die Auswahl und Wahl der Mitglieder erfolgt nach fachlichen Kriterien und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Beteiligungsquoten der Aktionäre. Im Einzelnen regeln die Aktionäre die Zusammensetzung des Verwaltungsrates im ABV in der jeweils gültigen Fassung.

8.3 Die Aktionäre nehmen Einfluss über ihre Aktionärsrechte und stimmen ihre Eignerstrategie untereinander ab.

8.4 Die GWVZO AG unterliegt der ordentlichen Revision.

## **9. Haftung**

Die Vorstände der PARTEIEN treffen mit den übrigen Aktionären im ABV eine Regelung, in welchem Verhältnis die Aktionäre für den Fall einer subsidiären Haftung nach der GWVZO AG im Innenverhältnis haften. Sie orientieren sich dabei am Beteiligungsverhältnis.

## **10. Änderung der IKV**

Änderungen dieser IKV erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regeln.

## **11. Kündigung**

11.1 Die IKV wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von einer PARTEI jeweils auf das Jahresende gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2027, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

11.2 Die Kündigung der IKV beinhaltet auch die Kündigung des ABV und die Kündigung des

Leistungsvertrages durch die kündigende PARTEI auf dasselbe Datum.

## **12. Veräusserungsverbot, Kaufrecht und Übergang**

- 12.1 Der Verkauf sowie jede andere, auch unentgeltliche, Übertragung von Aktien der GWVZO AG ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Fälle, in welchen Verkäufe und Übertragungen in dieser IKV ausdrücklich als zulässig bezeichnet werden.
- 12.2 Kündigt eine PARTEI diese IKV, oder werden die Aktien eines Aktionärs gepfändet oder freihändig verwertet, hat ein Aktionär keinen öffentlichen Wasserversorgungsauftrag mehr, oder bei Konkurs, Eröffnung der Nachlassstundung, Abschluss des Nachlassvertrages über einen Aktionär, erhalten die übrigen Aktionäre ein Kaufrecht an den Aktien dieser PARTEI bzw. dieses Aktionärs. Sie sind aber nicht zum Kauf verpflichtet.

Der Kaufpreis für die betroffenen Aktien entspricht deren proportionalem Anteil am inneren Wert der Gesellschaft. Einzelheiten regeln die PARTEIEN und die weiteren Aktionäre im Aktionärbindungsvertrag.

- 12.3 In den ABV ist folgende Regelung aufzunehmen: Aktien, die nicht erworben werden, überträgt die PARTEI, welche diese IKV gekündigt hat, an die verbleibenden Aktionäre gemäss deren Beteiligung an der GWVZO AG. Für die übertragenen Aktien leistet die übertragende PARTEI eine Gesamtzahlung in der Höhe des 10-fachen des von ihr in den letzten fünf Kalenderjahren durchschnittlich pro Kalenderjahren an die GWVZO AG bezahlten Leistungspreises (vgl. Ziff. 7.1). Die übrigen Aktionäre erhalten einen Anteil an der Gesamtzahlung entsprechend ihrer Beteiligung an der GWVZO AG.

## **13. Auflösung**

Die Auflösung dieser IKV erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der PARTEIEN. Während der Auflösungsphase gelten die Rechte und Pflichten nach dieser IKV weiter.

## **14. Verfahren bei Änderung und Auflösung**

- 14.1 Wird die Durchführung der Abstimmung über die Vorlage einer Änderung oder die Auflösung dieser IKV von den Vorständen der PARTEIEN mehrheitlich genehmigt, so legen alle PARTEIEN die Vorlage ihrem zuständigen Organ vor. Die GEMEINDEN legen die Vorlage ihren Stimmberechtigten an der Urne vor. Das zuständige Gemeindeorgan gibt eine Abstimmungsempfehlung ab.
- 14.2 Die Urnenabstimmungen finden zum gleichen Zeitpunkt statt. Die Gemeindevorstände

der PARTEIEN legen in Absprache mit dem Verwaltungsrat mit Mehrheitsbeschluss den Abstimmungstermin fest.»

**15. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung kommt zustande, wenn alle Parteien ihr zustimmen. Sie tritt nach Unterzeichnung durch die PARTEIEN und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

Ort, Datum .....  
Gemeinde Bubikon  
.....

Ort, Datum .....  
Gemeinde Dürnten  
.....

Ort, Datum .....  
Gemeinde Hinwil  
.....

Ort, Datum .....  
Gemeinde Hombrechtikon  
.....

Ort, Datum .....  
Gemeinde Mönchaltorf  
.....

Ort, Datum .....  
Gemeinde Rüti ZH  
.....

Ort, Datum .....

Gemeinde Wald ZH

.....

Ort, Datum .....

Gemeinde Wetzikon

.....

Ort, Datum .....

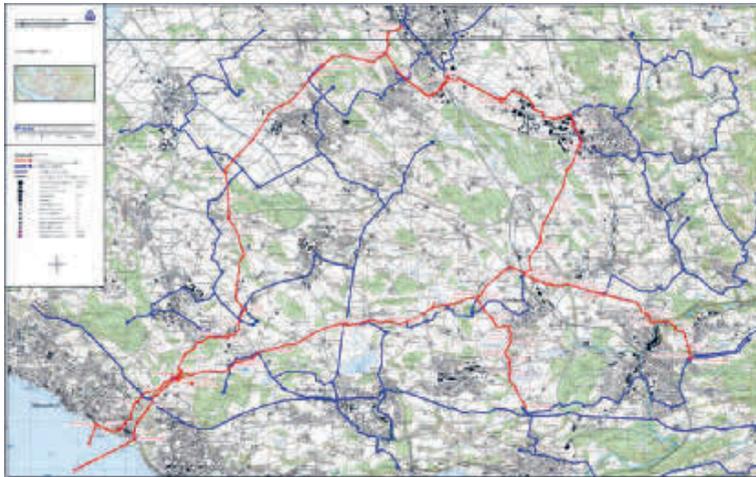
Gemeindewerke Pfäffikon ZH

.....

**Anhang 5.1:** Anlagen der GWVZO (Stand per 31.12.2024)

## IKV Anhang 5.1: Anlagen der GWVZO (Stand per 31.12.2024):

Die Anlagen, welche sich im Eigentum der GWVZO befinden, sind rot im Übersichtsplan No. 7531-811 aufgeführt (Beilage).



Neben den Leitungen gehören folgende Anlagen oder Teile davon zu den GWVZO:

- Filteranlage Mühleholzli
- Reservoir Mühleholzli
- Abgabe- und Kontrollschacht Lieburgerbach
- Abgabe- und Kontrollschacht Holzhausen
- Abgabe- und Kontrollschacht Brand
- Abgabe- und Kontrollschacht Bäumligacher
- Kontrollschacht Medikon
- Pumpwerk Medikon
- Pumpwerk Schöneich
- Kontrollschacht Bossikon
- Pumpwerk Bossikon
- Pumpwerk Hinterbühl
- Kontrollschacht Tafleten
- Abgabe- und Kontrollschacht Feldhof
- Pumpwerk Laufenbach
- Reservoir Laufenbach
- Abgabe- und Kontrollschacht Sennschür
- Reservoir Rüteli
- Abgabe- und Kontrollschacht Neuacher
- Abgabe- und Kontrollschacht Hueb
- Abgabe- und kontrollschacht Uetzikon
- Rohwasserpumpwerk Männedorf
- Rohwasserpumpwerk Sonnenfeld, Stäfa
- Reservoir Wannemöslü

Soweit die Anlagen nicht zu 100% den GWVZO gehören, sind die Eigentums Grenzen exakt in den jeweiligen Plandokumenten eingezeichnet.

# Beilage 1

## AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

zwischen

**Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon**, 8614 Bertschikon

**Politische Gemeinde Bubikon**, 8608 Bubikon

**Politische Gemeinde Dürnten**, 8635 Dürnten

**Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen**, 8627 Grüningen

**Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau**, 8624 Grüt

**Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon**, 8340 Hinwil

**Politische Gemeinde Hinwil**, 8340 Hinwil

**Politische Gemeinde Hombrechtikon**, 8634 Hombrechtikon

**Politische Gemeinde Mönchaltorf**, 8617 Mönchaltorf

**Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Anstalt)**, 8330 Pfäffikon

**Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona**, 8645 Jona

**Politische Gemeinde Rüti ZH**, 8630 Zürich

**Politische Gemeinde Wald ZH**, 8636 Wald

**Politische Gemeinde Wetzikon**, 8620 Wetzikon

nachstehend auch „**AKTIONÄRE**“ genannt

betreffend

**Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG in Gründung, mit Sitz in Rüti ZH**  
(nachstehend „**GWVZO AG**“ oder „**GESELLSCHAFT**“ genannt)

## INGRESS

- A. Unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“ bildeten die AKTIONÄRE eine einfache Gesellschaft mit dem Zweck der Bereitstellung und Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs der Wasserversorgungen der AKTIONÄRE. Aufgrund der Revision des Gemeindegesezes des Kanton Zürich haben die damaligen Gesellschafter beschlossen, ihre Zusammenarbeit in einer Aktiengesellschaft zusammenzufassen und weiter zu betreiben. Sie gründen zu diesem Zweck die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG und bringen die Anlagen der einfachen Gesellschaft, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, im Rahmen einer Kapitalerhöhung als Sacheinlage in diese ein.
- B. Für die Gemeinden und die Anstalt bildet eine unter diesen geschlossene Interkommunale Vereinbarung die öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen der zu gründenden Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (**Beilage B: Interkommunale Vereinbarung**)
- C. Nach Übernahme des Geschäfts der Wasserversorgung beabsichtigen die AKTIONÄRE, mittels Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Anlagen der einfachen Gesellschaft, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, auf die GWVZO AG zu übertragen, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geschäftsübernahme durch die GWVZO AG.
- D. Die AKTIONÄRE beabsichtigen, das Verhältnis untereinander sowie zwischen den AKTIONÄRE und der GESELLSCHAFT zu regeln und schliessen dazu den folgenden Aktionärsbindungsvertrag (der VERTRAG).

### 1. ERRICHTUNG DER GESELLSCHAFT

- 1.1 Die AKTIONÄRE errichten als Gründer die GESELLSCHAFT mittels Bargründung. Die GESELLSCHAFT übernimmt das Geschäft der einfachen Gesellschaft „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“. Sie schliesst dazu mit den AKTIONÄREN Leistungsverträge. Für den Betrieb des Geschäfts schliesst die GESELLSCHAFT mit einem Dritten einen Dienstleistungsvertrag.
- 1.2 Nach Übernahme des Geschäfts übertragen die AKTIONÄRE mittels Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Anlagen der einfachen Gesellschaft „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“ auf die GESELLSCHAFT, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geschäftsübernahme durch die GESELLSCHAFT. Die Einbringung erfolgt mit Wirkung und Wert per 31. Dezember 2024.

### 2. FIRMA, ZWECK UND TÄTIGKEITEN

- 2.1 Die GESELLSCHAFT firmiert unter Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG

und hat ihren Sitz in Rüti ZH.

- 2.2 Die GESELLSCHAFT hat die öffentliche Aufgabe, Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs der Wasserversorgungen ihrer Aktionäre gemäss den vereinbarten Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag) ihren Bezüglern bereitzustellen und zu liefern. Die GESELLSCHAFT betreibt zu diesem Zweck eine Seewasseraufbereitungsanlage mit den dazugehörigen Transportleitungen und Steuerungsanlagen, welche sich in ihrem Eigentum befinden. Sie kann weitere Wasseraufbereitungsanlagen, Grund- und Quellwasserfassungen bauen oder übernehmen. Sie kann mit Dritten Verträge zur Bereitstellung und Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs abschliessen. Die Wasserbezugsrechte der AKTIONÄRE dürfen dabei nicht verletzt werden.
- 2.3 Die GESELLSCHAFT erfüllt ihre Aufgabe insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
- den Betrieb und Unterhalt einer Seewasseraufbereitungsanlage sowie weiterer Wasseraufbereitungsanlagen und den dazugehörigen Transportleitungen und Steuerungsanlagen;
  - den Abschluss und die Erfüllung von Leistungsverträgen zur Bereitstellung und Lieferung von Wasser mit den AKTIONÄREN;
  - den Abschluss und die Erfüllung von Leistungsverträgen mit Dritten zur Bereitstellung und Lieferung von Wasser, sofern und soweit der Wasserbedarf der Aktionäre vollumfänglich gedeckt ist;
  - die Bereitstellung und den Einsatz der für die Zweckerreichung notwendigen personellen, finanziellen und administrativen Mittel und Ressourcen.
- 2.4 Die GESELLSCHAFT behandelt grundsätzlich alle AKTIONÄRE gleich. Sie gestaltet dazu ihre vertraglichen Beziehungen zu ihren AKTIONÄREN nach einheitlichen Grundsätzen und vermeidet die Benachteiligung einzelner AKTIONÄRE ohne sachlichen Grund.
- 2.5 Die GESELLSCHAFT ist nicht gewinnstrebig.

### **3. KAPTIAL- UND AKTIONÄRSSTRUKTUR**

- 3.1 Die AKTIONÄRE erbringen das Kapital im Verhältnis ihres Aktienbesitzes durch Einbringung von flüssigen Mitteln bei der Gründung der Gesellschaft und in einer anschliessenden Kapitalerhöhung durch Übertragung der bestehenden Anlagen der heutigen einfachen Gesellschaft GWVZO, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, und zwar gemäss ihrer Beteiligung an der einfachen Gesellschaft. Die Beteiligung der Gesellschafter an der einfachen Gesellschaft entspricht dabei ihren Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag) in der einfachen Gesellschaft im Zeitpunkt der Gründung der GWVZO AG.

- 3.2 Das Aktienkapital in der Höhe von CHF 974'000 nach Kapitalerhöhung wird zu 12.5% durch flüssigen Mittel und zu 87.5% durch Einbringung von Anlagen und Einrichtungen liberiert. Die Anlagebewertung wird auf Basis der historischen Anschaffungswerte mit den Branchenstandards (SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme) für die Abschreibungen ermittelt.
- 3.3 Der Wert der einzubringenden Anlagen und Einrichtungen beträgt per 1. Januar 2024 CHF 24.8 Mio (**Anhang 3.3**). Die Einbringung erfolgt mit Wirkung und zum Wert per 31. Dezember 2024, welcher sich aufgrund von Investitionen und Abschreibungen noch verändern kann. In dem Umfang, in welchem die eingebrachten Anlagen einen höheren Wert aufweisen als das durch sie liberierte Aktienkapital von CHF 852'250.00, wird dieser der gesetzlichen Kapitalreserve der GWVZO AG gutgeschrieben.
- 3.4 Die AKTIONÄRE sind nach der Kapitalerhöhung wie folgt an der GWVZO AG beteiligt:

Aktionär	Beteiligungsquote	Kapitalanteil	Anzahl Aktien
Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon	0.41%	4'000	200
Politische Gemeinde Bubikon	3.80%	37'000	1'850
Politische Gemeinde Dürnten	5.75%	56'000	2'800
Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen	3.59%	35'000	1'750
Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau	6.37%	62'000	3'100
Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon	1.03%	10'000	500
Politische Gemeinde Hinwil	12.32%	120'000	6'000
Politische Gemeinde Hombrechtikon	8.01%	78'000	3'900
Politische Gemeinde Mönchaltorf	4.72%	46'000	2'300
Gemeindewerke Pfäffikon ZH	8.21%	80'000	4'000
Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona	13.14%	128'000	6'400

Politische Gemeinde Rüti ZH	10.27%	100'000	5'000
Politische Gemeine Wald ZH	5.13%	50'000	2'500
Politische Gemeinde Wetzikon	17.26%	168'000	8'400
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>974'000</b>	<b>48'700</b>

(Nennwert der Aktien CHF 20.00)

3.5 Die Beteiligungsquote der AKTIONÄRE am Aktienkapital der Gesellschaft soll deren Optionsquote gemäss den bestehenden Leistungsverträgen entsprechen. Dazu überprüft sie die GESELLSCHAFT jährlich, jeweils am Ende ihres Geschäftsjahres, und die AKTIONÄRE passen ihre Beteiligungsquote soweit notwendig an die geänderten Optionsquote gemäss den nachfolgenden Regeln an:

- a) Die Anfangsbeteiligungsquote (vorstehend Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wurde errechnet aufgrund der Verteilung der Optionen unter den der Aktionären im Geschäftsjahr 2023 im Verhältnis zur gesamten verteilten Optionsmenge.
- b) Für die Anpassung der Beteiligungsquoten sind die Optionen der AKTIONÄRE jeweils am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres gemäss den bestehenden Leistungsverträgen zwischen den AKTIONÄREN und der GESELLSCHAFT massgebend.
- c) Die Optionen der Aktionäre werden durch die Gesellschaft jährlich allen Aktionäre mitgeteilt. Gestützt darauf werden die neuen Beteiligungsquoten durch die Gesellschaft verbindlich ermittelt und den Aktionären mitgeteilt.
- d) Für den Fall der Veränderung der Beteiligungsquoten verpflichten sich die davon betroffenen Aktionäre, gemäss der Mitteilung der Gesellschaft Aktien der Gesellschaft zum inneren Wert, der gemäss Anhang 3.5a berechnet wird, zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die entsprechenden Käufe bzw. Verkäufe sind innerhalb von 60 Tagen nach dem Zeitpunkt der Mitteilung durch die Gesellschaft vorzunehmen (Übertragung und Bezahlung) (Anhang 3.5b: Berechnungsbeispiel Anpassung Aktienquote). Die Vorstände der betroffenen Gemeinden/Anstalten beschliessen dazu die Änderung ihrer Optionsquote, die zu Anpassungen der Beteiligungen an der GWVZO AG führen.
- e) Die entsprechenden Käufe bzw. Verkäufe sind innerhalb von 60 Tagen nach dem Zeitpunkt der Mitteilung durch die GESELLSCHAFT vorzunehmen (Übertragung und Bezahlung).

- 3.6 Erwerben die AKTIONÄRE zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Aktien der GESELLSCHAFT, so gelten auch für diese zusätzlichen Aktien die Bestimmungen dieses VERTRAGES. Auch allfällige Bezugsrechte aus den Aktien fallen unter diesen VERTRAG. Auf Bezugsrechte werden die Bestimmungen dieses VERTRAGES analog angewendet.
- 3.7 Die Beschaffung von Fremdkapital ist Sache der GESELLSCHAFT. AKTIONÄRE können der GESELLSCHAFT Darlehen zur Verfügung stellen.

#### 4. AUFNAHME WEITERER AKTIONÄRE

- 4.1 Die Aufnahme von neuen Aktionären erfolgt durch den Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT auf verbindlichen Vorschlag der AKTIONÄRE.
- 4.2 Mit Zustimmung von zwei Dritteln der AKTIONÄRE, die mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten, können im Rahmen des kantonalen Rechts weitere AKTIONÄRE aufgenommen werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass neue AKTIONÄRE einen öffentlichen Wasserversorgungsauftrag ausführen, die Aufnahme keine Rechtsvorschriften verletzt, und dass sie mit schriftlicher Erklärung dem vorliegenden VERTRAG beitreten und die auf sie entfallenden Pflichten vorbehaltlos übernehmen. Gemeinden und Anstalten als neue AKTIONÄRE sind berechtigt und verpflichtet, auf das gleiche Datum der Interkommunalen Vereinbarung (**Beilage B**) beizutreten.
- 4.3 Die Aufnahme neuer AKTIONÄRE erfolgt entweder dadurch, dass die bisherigen AKTIONÄRE den neuen AKTIONÄREN Aktien verkaufen oder durch eine Kapitalerhöhung. Die AKTIONÄRE beschliessen auf Vorschlag des Verwaltungsrates, in welcher Form und zu welchen Bedingungen neue AKTIONÄRE aufgenommen werden. Dies umfasst auch die Beteiligungsquote neuer AKTIONÄRE. Die Beteiligungsquote muss dabei den anteiligen Optionen entsprechen, welche der neue AKTIONÄR in Anspruch nimmt. Die Bedingungen sind vor dem Entscheid der AKTIONÄRE gemäss dieser Ziff. 4.3 festzulegen.
- 4.4 Für den Fall, dass neue AKTIONÄRE dadurch aufgenommen werden sollen, dass bisherige AKTIONÄRE Aktien zur Verfügung stellen, werden die vom neuen AKTIONÄR zu übernehmenden Aktien der GESELLSCHAFT in der Regel von den übrigen AKTIONÄREN im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zu dem von der GESELLSCHAFT festgelegten Wert zur Verfügung gestellt und vom neuen AKTIONÄR erworben. Die bisherigen AKTIONÄRE verpflichten sich, entsprechende Verkäufe an den neuen AKTIONÄR vorzunehmen. Die Verkaufserlöse stehen vollumfänglich den verkaufenden AKTIONÄREN zu.
- 4.5 Entscheiden sich die AKTIONÄRE dafür, neue AKTIONÄRE durch eine Kapitalerhöhung aufzunehmen, so haben die bisherigen AKTIONÄRE ganz oder teilweise auf ihr Bezugsrecht zu verzichten.

- 4.6 Die Aktien sind vom neuen AKTIONÄR zu dem von der GESELLSCHAFT festgesetzten Wert zu übernehmen. Diese soll den Wert gemäss der in **Anhang 3.5a** ausgeführten Formel berechnen. Die AKTIONÄRE verpflichten sich, ihre Stimme in der für die Kapitalerhöhung zuständigen Generalversammlung im Sinne des Beschlusses des Verwaltungsrates abzugeben.
- 4.7 Massgebliche Regeln zu den Aktien finden sich in den Statuten (**Anhang 4.7**).

## **5. VERWALTUNGSRAT**

- 5.1 Der Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT besteht aus sieben Mitgliedern. Die Wahl in den Verwaltungsrat erfolgt durch die Generalversammlung auf verbindlichen Vorschlag der AKTIONÄRE. Die Einzelheiten regelt **Anhang 5.1** »Zusammensetzung VR« in der jeweils gültigen Fassung, welcher integrierender Bestandteil dieses ABV ist.
- 5.2 Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wählt die Generalversammlung den Präsidenten. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 5.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.
- 5.4 Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- 5.5 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern und solange mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern dieser VERTRAG nicht ein qualifiziertes Quorum vorsieht.
- 5.6 Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der AKTIONÄRE, die mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten:
- a) Erlass und Änderungen des Organisationsreglements mit Kompetenzregelung;
  - b) Zustimmung zur Übertragung von Aktien oder zur Nutzniessung an Aktien;
  - c) Erwerb von Beteiligungen;
  - d) Erwerb, Veräusserung von und Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften der GESELLSCHAFT;
  - e) Abschluss, Abänderung und Auflösung von Leistungsverträgen zur Bereitstellung und Lieferung von Wasser;
  - f) Abschluss, Abänderung oder Auflösung von Verträgen betreffend Nutzung von

Anlagen der GESELLSCHAFT;

- g) Abschluss, Abänderung oder Auflösung von Verträgen betreffend Betrieb und Unterhalt von Anlageteilen von AKTIONÄREN oder Dritten durch die GESELLSCHAFT;
  - h) Neue Geschäfte mit einmaligen Ausgaben, die den Betrag von CHF 500'000 überschreiten;
  - i) Neue Geschäfte mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben, die pro Geschäftsjahr den Betrag von CHF 100'000 überschreiten.
- 5.7 Die Beträge gemäss Ziff. 6.6 lit. h) und i) basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (BfS) vom Dezember 2024 von [Anzahl] Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie werden alle fünf Jahre auf den 1. Januar an den Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals per Januar 2030.

Die neuen Beträge werden wie folgt berechnet:

Unterhaltsbeitrag gemäss Ziff. 1 × neuer Indexstand

---

Indexstand Ende Dezember 2024 (Zahl Punkte)

Die neuen Beträge werden jeweils auf den nächsten Tausender auf- oder abgerundet.

## **6. GENERALVERSAMMLUNG**

- 6.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen gemäss der statutarischen Regelung.
- 6.2 Beschlüsse der Generalversammlung betreffend Kapitalerhöhungen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung aller AKTIONÄRE in Form von unterzeichneten Zeichnungsscheinen und der Zustimmung aller Aktionäre in der Generalversammlung.

## **7. INFORMATIONSAUSTAUSCH**

- 7.1 Die AKTIONÄRE werden sich während der gesamten Dauer dieses VERTRAGES loyal, umfassend und zeitgerecht über alle Angelegenheiten informieren, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der GESELLSCHAFT von Interesse sind.
- 7.2 Die AKTIONÄRE haben generell Anspruch auf die laufende Information durch die GE-

SELLSCHAFT und auf regelmässige Zustellung aller wesentlichen Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse, Revisionsberichte und wichtige Verträge.

## **8. AKTIEN, VERÄUSSERUNGSVERBOT**

- 8.1 Den AKTIONÄREN ist der Verkauf sowie jede andere, auch unentgeltliche, Übertragung von Aktien der GESELLSCHAFT während der Geltungsdauer dieses Vertrags untersagt. Vorbehalten bleiben die Fälle, in welchen Verkäufe und Übertragungen gemäss den Bestimmungen dieses VERTRAGES erfolgen.
- 8.2 Ausdrücklich zulässig ist die Übertragung der Gesamtheit seiner Aktien durch einen AKTIONÄR an einen Rechtsnachfolger oder einen andern AKTIONÄR, sofern gleichzeitig und ungeachtet der Form der Übertragung (Verkauf, Fusion, Übertragung der entsprechenden Betriebsteile oder ähnliche Transaktionen) der Betrieb der Wasserversorgung in gleicher Weise wechselt und sofern der Rechtsnachfolger oder der übernehmende AKTIONÄR vollumfänglich und vorbehaltlos in alle Rechte und Pflichten des übertragenden AKTIONÄRS gegenüber der GESELLSCHAFT und gegenüber den übrigen AKTIONÄREN eintritt.
- 8.3 Gemeinden und Anstalten, welche Aktionäre der GESELLSCHAFT werden und dazu der IKV beitreten, sind verpflichtet, auf dasselbe Datum dem ABV beizutreten.

## **9. BESTIMMUNG DES INNEREN WERTES**

- 9.1 Die Bestimmung des inneren Wertes der Aktien erfolgt jeweils auf Kosten der GESELLSCHAFT durch deren Revisionsstelle.
- 9.2 Der innere Wert der Aktien berechnet sich gemäss der Berechnungsformel in **Anhang 3.5a**.
- 9.3 Die Bewertung durch die Revisionsstelle ist für die AKTIONÄRE im Sinne eines Schiedsgutachtens und unter Ausschluss des Weiterzugs, d.h. eines Rechtsmittels, verbindlich.
- 9.4 Massgeblicher Bewertungszeitpunkt einer Transaktion (Zeitpunkt der Ausübungs-erklärung eines Kaufrechtes) ist das der Transaktion vorausgehende Jahresende.

## **10. KAUFRECHT und ÜBERTRAGUNGSPFLICHT**

- 10.1 Bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse besitzen die übrigen AKTIONÄRE ein Kaufrecht an allen Aktien des verpflichteten AKTIONÄRS:
- Kündigung dieses VERTRAGES durch den AKTIONÄR;

- Kündigung der Interkommunalen Vereinbarung durch den AKTIONÄR;
- Pfändung bzw. freihändige Verwertung dessen Aktien der GESELLSCHAFT
- Konkurs, Eröffnung der Nachlassstundung, Abschluss des Nachlassvertrages über den AKTIONÄR
- Wegfall der Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziff. 4.2;

## 10.2 Für die Ausübung des Kaufrechts gelten folgende Regeln:

- 10.2.1 Die AKTIONÄRE verpflichten sich, dem Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT von jedem Fall, der ein Kaufrecht auslöst, Mitteilung zu machen. Der Verwaltungsrat stellt nach Eingang dieser Mitteilung oder von sich aus fest, ob die Voraussetzungen zur Ausübung des Kaufrechts erfüllt sind. Der Verwaltungsrat teilt allen AKTIONÄREN schriftlich mit, dass ein Kaufrecht an Aktien der GESELLSCHAFT ausgeübt werden kann.
- 10.2.2 Die berechtigten AKTIONÄRE können das ihnen zustehende Kaufrecht innerhalb von 30 Tagen (Datum des Poststempels) nach erfolgter Mitteilung durch den Verwaltungsrat mit eingeschriebenem Brief an den Verwaltungsrat mit Kopie an den betroffenen AKTIONÄR ausüben.
- 10.2.3 Das Kaufrecht kann von den berechtigten AKTIONÄREN ganz oder teilweise ausgeübt werden. Üben mehrere AKTIONÄRE ihr Kaufrecht aus, so werden ihnen die Aktien im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes zugeteilt.
- 10.2.4 Der Kaufpreis der Aktien entspricht dem inneren Wert der Aktien. Es gilt die Regelung gemäss vorstehender Ziff. 9.
- 10.2.5 Ein nachträglicher Verzicht auf ein einmal ausgeübtes Kaufrecht ist nicht zulässig.
- 10.2.6 Im Falle der Ausübung des Kaufrechts hat die Übertragung der Aktien an die das Kaufrecht ausübenden AKTIONÄRE Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Ausübungsmitteilung beim Verwaltungsrat zu erfolgen.
- 10.2.7 Aktien, die nicht erworben werden, überträgt die Aktionärin, die gekündigt hat an die verbleibenden AKTIONÄRE gemäss deren Beteiligung an der GWVZO AG. Für die übertragenen Aktien leistet die übertragende AKTIONÄRIN eine Gesamtzahlung in der Höhe des 10-fachen des von ihr in den letzten fünf Kalenderjahren durchschnittlich pro Kalenderjahren an die GWVZO AG bezahlten Leistungspreises gemäss Leistungsvertrag. Die übrigen AKTIONÄRE erhalten einen Anteil an der Gesamtzahlung entsprechend ihrer Beteiligung an der GWVZO AG. Die Übertragung dieser Aktien und die Zahlungen an die verbleibenden AKTIONÄRE erfolgen innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in

dem feststeht, an wievielen Aktien kein Kaufrecht ausgeübt wird.

- 10.2.8 AKTIONÄRE, die Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen übertragen müssen, haben Verpflichtungen, die nicht mit dem Aktienbesitz zusammenhängen (wie z.B. die Leistungsverträge mit der GESELLSCHAFT), auch nach der Übertragung weiterhin zu erfüllen, solange die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen noch bestehen.
- 10.3 Zur Absicherung der Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 10 hinterlegen die AKTIONÄRE ihre Aktienzertifikate blankoindossiert bei der Revisionsstelle der GESELLSCHAFT. Der Hinterlegungsvertrag wird vom Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT namens und im Auftrag der AKTIONÄRE abgeschlossen und beinhaltet u.a. die Regelung, dass die Revisionsstelle die Aktien nur aufgrund gemeinsamer Instruktionen des betroffenen AKTIONÄRS und des Verwaltungsrats der GESELLSCHAFT oder aufgrund eines rechtskräftigen richterlichen Entscheids herauszugeben hat.

## **11. PFLICHTEN DER AKTIONÄRE**

- 11.1 Die AKTIONÄRE verpflichten sich, alles zu tun, was zur Erreichung des Gesellschaftszwecks nötig ist, insbesondere sind sie verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit der GESELLSCHAFT in jeder Hinsicht zu unterstützen. So sollen die AKTIONÄRE insbesondere:
- a) der GESELLSCHAFT die Geometer-Grundlagendaten zur Erstellung der Werkdokumentation kostenlos zur Verfügung stellen;
  - b) die Nutzung ihrer Signalkabel zur Datenübermittlung kostenlos zur Verfügung stellen;
  - c) die GESELLSCHAFT über bevorstehende Bauprojekte und Zonenplanänderungen im Bereich der Anlagen und Leitungen der GESELLSCHAFT orientieren. Zu diesem Zweck erhalten die AKTIONÄRE die bestehenden Pläne zu den Leitungen der GESELLSCHAFT innerhalb ihres Hoheitsgebietes im INTERLIS-Format;
- 11.2 Die AKTIONÄRE sind für die Veröffentlichung der für sie publikationspflichtigen Entscheide der GESELLSCHAFT in ihren amtlichen Publikationsorganen verantwortlich.
- 11.3 Die Aktionäre sind verpflichtet, mit der GESELLSCHAFT Leistungsvereinbarungen über die Bereitstellung und den Bezug von Wasser abzuschliessen und eine vom Verwaltungsrat aufgrund von Qualitätsanforderungen festgelegte minimale Tagesmenge zu beziehen.
- 11.4 Bei der Feststellung von Problemen und Mängeln, insbesondere auch der Wasserqualität, haben die Aktionäre den Betriebsleiter der GESELLSCHAFT unverzüglich zu

informieren.

- 11.5 Die AKTIONÄRE erstellen, unterhalten und betreiben auf eigene Rechnung die für den Anschluss an das Netz der GESELLSCHAFT erforderlichen Bauten und Anlagen, welche in ihrem Eigentum verbleiben. Mess- und Steuerungsanlagen der AKTIONÄRE, soweit sie für den Betrieb der Anlagen der GESELLSCHAFT notwendig sind und zu denen die GESELLSCHAFT jederzeit Zutritt haben muss, sind der GESELLSCHAFT während der Dauer dieses VERTRAGES unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- 11.6 Die AKTIONÄRE verpflichten sich, Werkteile eigener Anlagen an die GESELLSCHAFT zu übertragen, wenn die baulichen und betrieblichen Bedürfnisse der GESELLSCHAFT dies erfordern und keine wesentlichen Interessen des entsprechenden AKTIONÄRS tangiert werden. Der Kaufpreis solcher Werkteile bestimmt sich nach Massgabe der Erstellungskosten unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge Dritter und einer jährlichen Amortisation gemäss SVGW Richtlinien, sowie den Regelungen gemäss Gemeindegesetz respektive den kantonalen und kommunalen Vorgaben zum Finanzhaushalt und des Preisüberwachers, des Zustandes im Zeitpunkt der Übertragung und der Bedeutung. Der Kaufpreis wird vom Verwaltungsrat und dem betroffenen AKTIONÄR einvernehmlich festgesetzt.

## **12. BEREITSTELLUNG UND LIEFERUNG VON WASSER**

- 12.1 Die GESELLSCHAFT schliesst mit den AKTIONÄREN Leistungsverträge zur Bereitstellung und Lieferung von Wasser. Sie kann zudem mit Dritten Leistungsverträge zur Bereitstellung und Lieferung von Wasser abschliessen, sofern und soweit der Wasserbedarf der Aktionäre vollumfänglich gedeckt ist.
- 12.2 Es ist den AKTIONÄREN gestattet, in Bezug auf ihnen vertraglich zugeteilte Optionen Verträge mit Subbezügern abzuschliessen. Der Subbezügler erlangt mit dem Vertrag keine Aktionärsrechte und der AKTIONÄR darf ihm solche auch nicht übertragen. Die Versorgung des Subbezügers kann über das Netz des AKTIONÄRS, mit welchem er den Vertrag geschlossen hat oder direkt über das Verteilnetz der GESELLSCHAFT erfolgen, wobei die Verrechnung stets über den AKTIONÄR erfolgt, mit welchem die GESELLSCHAFT die Leistungsvereinbarung geschlossen hat.
- 12.3 Aktivitäten, welche die GESELLSCHAFT für oder gemeinsam mit einzelnen AKTIONÄREN ausführt, werden gemäss den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen direkt den teilnehmenden AKTIONÄREN resp. Projektteilnehmern in Rechnung gestellt. Solche Tätigkeiten dürfen für die GESELLSCHAFT keine wesentlichen Haftungsrisiken oder Kostenrisiken mit sich bringen. Der Verwaltungsrat legt die von der GESELLSCHAFT einzuhaltenden Vorgaben im Einzelnen fest.

## **13. VERTRAGSKONFORMES VERHALTEN**

- 13.1 Die AKTIONÄRE verpflichten sich, sich den Bestimmungen dieses VERTRAGES entsprechend zu verhalten.
- 13.2 Die AKTIONÄRE verpflichten sich, ihre Stimme in den Generalversammlungen der GESELLSCHAFT gemäss den Bestimmungen dieses VERTRAGES abzugeben. Die AKTIONÄRE verpflichten sich weiter, die von ihnen zu bezeichnenden Mitglieder des Verwaltungsrates zu veranlassen, ihre Stimme entsprechend den Bestimmungen dieses VERTRAGES abzugeben, ein den Bestimmungen dieses VERTRAGES entsprechendes Organisationsreglement der GESELLSCHAFT zu erlassen und während der Dauer dieses VERTRAGES beizubehalten.

#### **14. VERPFLICHTUNG VON RECHTSNACHFOLGERN**

- 14.1 Die Übertragung von Aktien durch die AKTIONÄRE bewirkt nicht die Auflösung dieses VERTRAGES. Er wird von den anderen AKTIONÄREN, gegebenenfalls mit dem neuen Aktienerber fortgesetzt. Der Erwerber tritt in Bezug auf die Rechte und Pflichten dieses VERTRAGES vollumfänglich in die Rechtsstellung des übertragenden AKTIONÄRS ein.
- 14.2 Der seine Aktien übertragende AKTIONÄR ist verpflichtet, dem übernehmenden Dritten die Aktien nur unter der Voraussetzung zu übertragen, dass dieser dem Eintritt in die Rechtsstellung dieses VERTRAGES zustimmt.
- 14.3 Ist der übernehmende Dritte eine Gemeinde oder Gemeindeanstalt, so hat sie der Interkommunalen Vereinbarung beizutreten. Dieser Beitritt ist Voraussetzung für den Eintritt in die Rechtsstellung dieses VERTRAGES.
- 14.4 Die AKTIONÄRE verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem VERTRAG auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

#### **15. Haftung**

- 15.1 Wo die AKTIONÄRE für Verpflichtungen der GESELLSCHAFT subsidiär haften, z.B. aus öffentlich-rechtlichen Haftungsvorschriften, richtet sich ihre Haftung im Innenverhältnis zuerst nach ihrem Verschulden. Unter den AKTIONÄREN, die nach Massgabe ihres Verschuldens gleich haften, richtet sich die Haftung nach ihrer Aktienbeteiligung an der GESELLSCHAFT.

#### **16. INKRAFTTRETEN UND DAUER DES VERTRAGES**

- 16.1 Der vorliegende VERTRAG tritt nach Unterzeichnung aller AKTIONÄRE bzw. vormaligen Gesellschafter der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland und nach Vorliegen der rechtskräftigen Ratifizierung durch die zuständigen Organe bzw. Behörden der einzelnen AKTIONÄRE, mit Eintragung der GESELLSCHAFT im Handelsregister in Kraft.

- 16.2 Dieser VERTRAG wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils auf das Jahresende gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2027, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die Kündigung ist sämtlichen nicht kündigenden AKTIONÄREN mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 16.3 Kündigt ein AKTIONÄR die Interkommunale Vereinbarung (**Anhang B**), so beinhaltet diese Kündigung auch die Kündigung des vorliegenden VERTRAGES auf dasselbe Datum.
- 16.4 Die Kündigung löst das Kaufrecht und die Übertragungspflicht nach Ziff. 10 aus, wobei die nicht kündigenden AKTIONÄRE im Verhältnis ihrer bisherigen Aktien kaufberechtigt sind.
- 16.5 Aus diesem VERTRAG kann jeder AKTIONÄR jederzeit aus wichtigem Grund gemäss Art. 545 Abs. 2 OR austreten. Die Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die verbleibenden AKTIONÄRE führen den VERTRAG unter sich weiter. Die Kündigung löst das Kaufrecht und die Übertragungspflicht nach Ziff. 10 aus, wobei die nicht kündigenden AKTIONÄRE im Verhältnis ihrer bisherigen Aktien kaufberechtigt sind.
- 16.6 Hat ein AKTIONÄR sämtliche Aktien übertragen, so scheidet er aus dem vorliegenden VERTRAG aus.

## **17. VERTRAGSÄNDERUNGEN, TEILNICHTIGKEIT, VERTRAGSLÜCKEN**

- 17.1 Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie die Aufhebung dieses VERTRAGES bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (einfache Schriftlichkeit) und der Zustimmung sämtlicher AKTIONÄRE.
- 17.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden VERTRAGES als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

## **18. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Dieser VERTRAG untersteht schweizerischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Handelsgericht des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig.

Ort, Datum .....

Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon

.....

**Anhänge:**

**Anhang 3.3:** Wert der einzubringenden Anlagen und Einrichtungen

**Anhang 3.5a:** Berechnungsformel zur Berechnung des inneren Werts der Aktien

**Anhang 3.5b:** Berechnungsbeispiel zur Anpassung der Aktienquoten

**Anhang 5.1:** Zusammensetzung VR

**Beilagen (nicht Bestandteil des ABV):**

**Beilage B:** Interkommunale Vereinbarung

**Beilage 4.7:** Statuten der Gesellschaft

## **ABV Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG**

### **Anhang 5.1: Zusammensetzung VR**

#### 1. Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich aus Fachspezialistinnen und Fachspezialisten aus den Bereichen Wasserversorgung, allgemeine Unternehmensführung, Finanzen, Wasserversorgung und Recht zusammen. Daneben ist darauf zu achten, dass der Verwaltungsrat über vertiefte Kenntnisse der kommunalen sowie kantonalen und interkantonalen politischen Verhältnisse verfügt.

Die Aktionäre achten bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates darauf, dass:

- die genannten relevanten Branchenkompetenzen im Verwaltungsrat angemessen vorhanden sind.
- die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates über die notwendigen Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen verfügen, die den Aufbau und die Verankerung einer Vertrauenskultur ermöglichen.

#### 2. Zusammensetzung

Die Wahlen in den Verwaltungsrat (7 Mitglieder) erfolgen durch die Generalversammlung auf verbindlichen Vorschlag der Aktionäre wie folgt, wobei die jeweils gültigen Beteiligungquoten massgebend sind:

Gruppe A: die drei Aktionäre, die gemäss Beteiligungsquote die Ränge 1-3 einnehmen, haben Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat.

Gruppe B: die vier Aktionäre, welche die Ränge 4-7 einnehmen, haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze im Verwaltungsrat.

Gruppe C: die weiteren Aktionäre haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze im Verwaltungsrat

Die Aktionärsgruppen B und C müssen sich auf gemeinsame Vorschläge einigen.

# Beilage 2

## STATUTEN

der

Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG

mit Sitz in Rüti ZH

### I. Grundlage

#### Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG

besteht mit Sitz in Rüti ZH auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

#### Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Bereitstellung und Lieferung von Wasser in Trink-wasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs von Wasserversorgungen. Die Gesellschaft betreibt zu diesem Zweck Wasseraufbereitungsanlagen sowie Grund- und Quellwasserfassungen mit den dazugehörigen Transportleitungen und Steuerungsanlagen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Dritte eingehen.

### II. Kapital

#### Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 121'750.00 (Schweizer Franken hunderteinundzwanzigtausendsiebenhundertfünfzig) und ist eingeteilt in 48'700 Namenaktien zu CHF 2.50 (Schweizer Franken zwei und fünfzig Rappen).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

#### **Artikel 4 – Aktienzertifikate**

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

#### **Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien**

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

#### **Artikel 6 – Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

#### **Artikel 7 – Übertragung der Aktien**

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien aus wichtigen Gründen verweigern. Als wichtige Gründe gelten:

- a) das Fernhalten von Erwerbern, die nicht direkt oder indirekt einen öffentlichen Wasserversorgungsauftrag unter Verwendung des Leitungsnetzes der Gesellschaft ausführen;
- b) die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

#### **A. Generalversammlung**

##### **Artikel 8 – Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten;
3. die Wahl der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Lageberichts;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. die Festsetzung der Vergütung des Verwaltungsrates
9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

##### **Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung**

Die ordentliche Versammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

### **Artikel 10 – Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

### **Artikel 11 – Tagungsort**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

### **Artikel 12 – Virtuelle Generalversammlung**

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters wird verzichtet.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

### **Artikel 13 – Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

### **Artikel 14 – Stimmrecht und Vertretung**

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

### **Artikel 15 – Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung oder Wahl statt, in der das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;

4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
7. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
8. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
9. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
10. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
11. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
12. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 16 – Wahl und Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ein Jahr gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Sekretär, welcher dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

### **Artikel 17 – Sitzungen und Beschlussfassung**

Der Vorsitz in den Verwaltungsratssitzungen wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied geführt.

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist grundsätzlich die Anwesenheit des absoluten Mehrs seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen. Im Übrigen werden die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsordnung im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

### **Artikel 18 – Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

### **Artikel 19 – Aufgaben**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, welche die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festlegt. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen. Die Vergütung wird angesichts des öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft angemessen festgesetzt. Der Verwaltungsrat informiert anlässlich der ordentlichen Generalversammlung die Aktionäre über die gesamte Entschädigung und die gesamten Auslagen des Verwaltungsrates.

## **Artikel 20 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 21 – Revision**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

### **Artikel 22 – Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Gesellschaft ist zur ordentlichen Revision verpflichtet. Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

#### **IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

##### **Artikel 23 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

##### **Artikel 24 – Reserven und Gewinnverwendung**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Ein Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) sowie der statutarischen Vorgaben verwendet, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Wasseraufbereitungsanlagen, Grund- und Quellwasserfassungen, der dazugehörigen Transportleitungen und Steuerungsanlagen oder deren allfälligen Ausbau.

Die Gesellschaft ist nicht gewinnstrebig und schüttet keine Dividenden oder Tantiemen aus.

##### **Artikel 25 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden und soweit es den Nominalbetrag des Aktienkapitals übersteigt, nach Massgabe des Aktienbesitzes unter den Aktionären verteilt, welche es zum gleichen Zweck verwenden.

## V. Benachrichtigung

### Artikel 26 – Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Ort, Datum .....

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

---

---

## **Konformitäts-Beglaubigung**

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom [Datum] von den Gründern beschlossen.

Der öffentliche Notar beglaubigt, dass das vorliegende 12–seitige Exemplar (inkl. dieser Seite) inhaltlich den derzeit gültigen Statuten entspricht.

[Ort], den [Datum]

Der öffentliche Notar:

.....



# Beilage 3

## **Leistungsvertrag betreffend die Bereitstellung und Belieferung mit Wasser**

zwischen

**Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG, CHE- ,** mit Sitz in Rüti ZH  
(nachfolgend „GWVZO“ genannt)

und

**Aktionär**  
(nachfolgend „VERTRAGSPARTNER“ genannt)

## INGRESS

- A. Unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“ bildeten die Aktionäre der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (die AKTIONÄRE) bis zu deren Gründung eine einfache Gesellschaft mit dem Zweck der Bereitstellung und Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs der Wasserversorgungen der AKTIONÄRE. Sie betreiben dazu im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Leistungsvertrages eine Seewasseraufbereitungsanlage sowie die weitere zur Verteilung des Wassers an die AKTIONÄRE notwendige Infrastruktur.
- B. Aufgrund der Revision des Gemeindegesetzes des Kanton Zürich haben die AKTIONÄRE beschlossen, ihre Zusammenarbeit in einer Aktiengesellschaft zusammenzufassen und weiter zu betreiben. Sie haben zu diesem Zweck die GWVZO gegründet und bringen die bislang unter der einfachen Gesellschaft betriebene gemeinsame Infrastruktur in diese ein.
- C. Zur Regelung des Verhältnisses untereinander sowie zwischen den AKTIONÄREN und der GWVZO haben die Aktionäre einen Aktionärbindungsvertrag (ABV) abgeschlossen. Zudem haben die beteiligten Gemeinden und die beteiligte Anstalt eine Interkommunale Vereinbarung (IKV) geschlossen und damit die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in der GWVZO geschaffen.
- D. Mit dem vorliegenden Leistungsvertrag wird das Leistungsverhältnis zwischen der GWVZO und dem eingangs erwähnten VERTRAGSPARTNER gemäss ABV Ziff. 12.1 geregelt. Der Leistungsvertrag ist für alle Vertragspartner der GWVZO, die AKTIONÄRE sind, inhaltlich identisch, abgesehen von der unterschiedlichen Anzahl Optionen, welche ein Vertragspartner hält. Vertragspartner-bezogene Angaben finden sich in den jeweiligen Beilagen.

Dies vorausgesetzt vereinbaren die Parteien was folgt:

## VEREINBARUNG

### 1. Vertragszweck

- 1.1 Mit diesem Leistungsvertrag sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die das direkte Vertragsverhältnis zwischen der GWVZO und dem VERTRAGSPARTNER betreffen und dieses präzisieren.
- 1.2 In den nachfolgenden Grundsätzen (Ziff. 2) werden verschiedene vertragliche Regelungen auf das Verhältnis zwischen GWVZO und dem VERTRAGSPARTNER anwendbar erklärt und die Parteien verpflichtet, die sich daraus ergebenden Pflichten einzuhalten.

- 1.3 Ergeben sich im Verhältnis zwischen GWVZO und dem VERTRAGSPARTNER dennoch Regelungslücken, sind diese unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze auszufüllen, wobei es dem Verwaltungsrat GWVZO obliegt, entsprechende Regelungsinhalte vorzuschlagen, damit alle Vertragspartner der GWVZO, die AKTIONÄRE sind, gleichbehandelt werden.

## 2. Grundsätze

- 2.1 Die GWVZO übernimmt gegenüber dem VERTRAGSPARTNER die Verpflichtung, für diesen nach Massgabe dieses Vertrags Wasser im Umfang der dem VERTRAGSPARTNER zugeteilten Option in Trinkwasserqualität gemäss den gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung zu stellen und dieses am Anschlusspunkt des lokalen Wassernetzes des VERTRAGSPARTNERS gemäss **Anhang 2.1** zu liefern.
- 2.2 Die GWVZO nimmt diese Versorgungsaufgabe wahr, indem sie, basierend auf dem ABV,
- a) eine Seewasseraufbereitungsanlage sowie bei Bedarf weitere Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen und die dazugehörigen Transportleitungen und Steuerungsanlagen betreibt;
  - b) die für die Zweckerreichung notwendigen personellen, finanziellen und administrativen Mittel und Ressourcen bereitstellt und einsetzt.
- 2.3 Die GWVZO und der VERTRAGSPARTNER erklären den ABV in der jeweils gültigen Fassung auf ihr Vertragsverhältnis analog anwendbar, soweit einschlägig. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, sich so zu verhalten, dass die GWVZO diese Verträge einhalten und erfüllen kann.
- 2.4 Die GWVZO verpflichtet sich gegenüber dem VERTRAGSPARTNER, diesen gleich zu behandeln wie alle anderen Vertragspartner der GWVZO. Die GWVZO gestaltet dazu die vertraglichen Beziehungen zu ihren Vertragspartnern nach einheitlichen Grundsätzen und vermeidet die ungleiche Behandlung einzelner Vertragspartner ohne sachlichen Grund.
- 2.5 Zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen ist die GWVZO auf verschiedenste Meldungen, Informationen, Rechtshandlungen und Vollzugshandlungen des VERTRAGSPARTNERS angewiesen. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, sich gegenüber der GWVZO entsprechend zu verhalten, und dies auch ohne spezielle Aufforderung.
- 2.6 Zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen und zur Wahrung der Gleichbehandlung der Vertragspartner verfügt die GWVZO über Weisungsrechte gegenüber den Vertragspartnern. Zuständig für die Umschreibung dieser Weisungsrechte ist der Verwaltungs-

rat der GWVZO. Er hat dabei darauf zu achten, dass die Weisungen zweckmässig und sachbezogen sind und nur so weit gehen, als dies für die GWVZO notwendig ist. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, diese Weisungen zu befolgen.

- 2.7 Die Parteien haften einander für von ihnen in Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten verursachte Schäden.

### **3. Wasserabgabe**

- 3.1 Die GWVZO gewährleistet dem VERTRAGSPARTNER im Regelfall die Lieferung der Wassermengen gemäss den vereinbarten Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag). Vorbehalten sind insbesondere Störfälle oder Notlagen.
- 3.2 Der VERTRAGSPARTNER hält im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Leistungsvertrages [Anzahl] Optionen. Eine Veränderung der Optionen erfolgt gemäss Ziff. 4. nachfolgend.
- 3.3 Eigentum, Nutzen und Gefahr am Wasser gehen am Anschlusspunkt des lokalen Wassernetzes des VERTRAGSPARTNERS gemäss **Anhang 2.1** von der GWVZO an den VERTRAGSPARTNER über.
- 3.4 Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, eine von der GWVZO in Prozenten seiner Optionen festgesetzte minimale Tagesmenge zu beziehen, um einen einwandfreien Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.
- 3.5 Das Konzept für die Wasserabgaben legt die GWVZO nach Rücksprache mit allen Vertragspartnern in einem Betriebsreglement fest.
- 3.6 Im Störfall (Leitungsunterbruch, Störfall im Aufbereitungswerk, etc.) werden die Wasserbezüge der Vertragspartner der GWVZO so lange wie nötig und so kurz wie möglich proportional zu ihrer Optionsmenge gekürzt. Dabei soll die Wasserabgabe an den VERTRAGSPARTNER innerhalb von 24 h nach Möglichkeit minimal 50 % der jeweiligen Optionsmenge betragen.
- 3.7 Betriebs- und baubedingte Unterbrüche der Wasserlieferung sind rechtzeitig anzukündigen. Dabei soll die Wasserabgabe an den VERTRAGSPARTNER innerhalb von 24 h minimal 50 % der jeweiligen Optionsmenge betragen.
- 3.8 In Notlagen sowie bei einem Stromausfall kann die Wasserabgabe 0 % der Optionsmengen betragen.

#### **4. Änderungen des Bedarfs**

- 4.1 Änderungen des Bedarfs werden von der GWVZO periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre festgestellt. Gestützt darauf kann der VERTRAGSPARTNER Optionsänderungen beantragen. Solchen Anträgen ist zu entsprechen, wenn sowohl der Mehrbedarf als auch die entsprechende Kapazität ausgewiesen sind. Bedarfsabweichungen gegenüber der geltenden Zuteilung von weniger als 100 m<sup>3</sup> pro Tag werden nicht berücksichtigt.
- 4.2 Steigt der Bedarf aller Vertragspartner über die Aufbereitungs- und Verteilkapazität (aktuell 50'000 m<sup>3</sup>/d), so überprüft die GWVZO eine Kapazitätserweiterung, eine angemessene Überoptimierung, die Einführung von Störfalloptionen oder den Wasserbezug von Dritten und trifft geeignete Massnahmen.
- 4.3 Macht eine Optionsänderung des VERTRAGSPARTNERS Erweiterungen für den Transit innerhalb der Anlagen der GWVZO (z.B. Vergrößerung des Anschlusses) notwendig, so sind die damit verbundenen Investitionen und/oder Kosten durch den VERTRAGSPARTNER zu tragen.

#### **5. Vorübergehende Leistungskürzung**

- 5.1 Entspricht die Leistungsfähigkeit der Anlagen nicht der Gesamtoption, so erfahren die Zuteilungen der einzelnen Vertragspartner so lange als notwendig eine prozentuale Kürzung.
- 5.2 Sind während einer solchen Übergangszeit Optionsänderungen notwendig, so erfolgen sie im Rahmen der prozentual gekürzten Optionen.

#### **6. Vorübergehende Mehrbezüge des VERTRAGSPARTNERS**

##### **6.1 Planbare Mehrbezüge**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vorübergehend über die festgesetzte Option hinaus Wasser zu beziehen, soweit es geliefert werden kann und von den übrigen Vertragspartnern nicht benötigt wird. Die Anmeldung zum Bezug solcher Zusatzquoten soll wenn möglich auf Jahresanfang erfolgen. Verlangt ein Vertragspartner während zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren eine Zusatzquote, so kann er zur Erhöhung seiner Option angehalten werden.

## 6.2 Mehrbezüge ohne Störfälle

Ergeben sich Überwasserbezüge, ohne dass die GWVZO dem VERTRAGSPARTNER vor­gängig eine entsprechende Zusatzquote zugeteilt hat, stellt die GWVZO sowohl die in Anspruch genommenen zusätzlichen Optionen (Leistungspreis) für das entsprechende Jahr, als auch das gelieferte Wasser (Arbeitspreis) in Rechnung. Die GWVZO ist be­rechtigt, für solche Mehrbezüge einen Zuschlag auf dem Arbeitspreis zu erheben.

## 6.3 Mehrbezüge aufgrund von Störfällen

Überschreitungen im Wasserbezug, die auf Störungen bei der Anlage des VERTRAGS­PARTNERS oder eines Wasserlieferanten zurückzuführen sind, sind der GWVZO unver­züglich zu melden. Die GWVZO stellt sowohl die in Anspruch genommenen zusätzli­chen Optionen (Leistungspreis) für das entsprechende Jahr, als auch das gelieferte Wasser (Arbeitspreis) in Rechnung.

## 6.4 Bezugsüberschreitung aufgrund von Löschkaktionen

Bei Bezugsüberschreitungen aufgrund von Löschkaktionen stellt die GWVZO nur das gelieferte Wasser in Rechnung (Arbeitspreis).

## 6.5 Die GWVZO entscheidet in allen Fällen über die zu leistende Entschädigung. Diese richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Wasserpreis.

# 7. **Wasserpreis**

## 7.1 Die GWVZO stellt dem VERTRAGSPARTNER die Wasserabgabe nach einem Doppeltarif in Rechnung. Für die in Anspruch genommenen Optionen stellt die GWVZO einen Leistungspreis in Rechnung, für die effektive Jahresbezugsmenge einen Arbeitspreis.

## 7.2 Der Leistungspreis basiert auf den fixen Kosten, welche durch den jährlichen Betrieb der Anlagen der GWVZO anfallen und unabhängig von der Höhe des jährlichen Was­serbezuges konstant bleiben.

## 7.3 Der Arbeitspreis basiert auf den variablen Kosten für die Anlagen der GWVZO, welche direkt mit dem jährlichen Wasserbezug der Vertragspartner zusammenhängen.

## 7.4 Die Wasserpreise sind in **Anhang 7.4** festgehalten. Die GWVZO setzt die Wasser­preise jährlich mindestens 9 Monate im Voraus für das neue Kalenderjahr fest.

# 8. **Rechnungsstellung**

## 8.1 Die Rechnungsstellung an den VERTRAGSPARTNER erfolgt je auf Quartalsende mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

- 8.2 Die Rechnungen für Lieferungen oder andere ausgewiesene vertragliche Verpflichtungen, welche der VERTRAGSPARTNER bestreitet oder beanstandet, sind gleichwohl fristgerecht zu bezahlen. Sofern und soweit der VERTRAGSPARTNER Rechnungen unter Vorbehalt bezahlt, bemühen sich die Parteien, die Differenzen einvernehmlich und zeitgerecht zu regeln.
- 8.3 Die Verrechnung von Forderungen des VERTRAGSPARTNERS gegenüber Forderungen der GWVZO ist ausgeschlossen.

## 9. Vertragsdauer

- 9.1 Dieser Leistungsvertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Parteien (und falls notwendig nach Vorliegen der rechtskräftigen Ratifizierung durch die zuständigen Organe bzw. Behörden des VERTRAGSPARTNERS) rechtsverbindlich. Er entfaltet seine Wirkung ab dem [Datum 2024].
- 9.2 Dieser Leistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. er kann von einer Partei jeweils auf das Jahresende gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2027, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Kündigung setzt voraus, dass der Vertragspartner zuvor (Variante Gemeinde/Anstalt) auch die Interkommunale Vereinbarung und den Aktionärbindungsvertrag betreffend Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG gültig gekündigt hat. (Variante Genossenschaft) auch den Aktionärbindungsvertrag betreffend Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG gültig gekündigt hat.
- 9.3 Die Parteien verpflichten sich, bei Beendigung des Leistungsvertrages noch bestehende Verpflichtungen vollumfänglich einzuhalten und zu erfüllen.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Leistungsvertrages bedürfen der Schriftlichkeit, wie auch die Aufhebung dieser Bestimmung nur schriftlich vereinbart werden kann.
- 10.2 Dieser Leistungsvertrag untersteht schweizerischem Recht.
- 10.3 Die nachfolgenden Beilagen bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

**Anhang 2.1** Anschlusspunkte

**Anhang 7.4** Wasserpreise





